

Satzung der „Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung)“ vom 5. Juli 2005

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung)“.
2. Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Varel (Niedersachsen).

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durch eine verbesserte Erforschung und Entwicklung der Windenergie in der deutschen Nord- und Ostsee (im Folgenden: Offshore-Windenergie) unter Beachtung ihrer Auswirkungen auf die Meeresumwelt.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung
 - a) der technologischen Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der Offshore-Windenergie unter Berücksichtigung des Energietransports bis zum Verbraucher,
 - b) der ökologischen Begleitforschung zu den Auswirkungen des Baus, Betriebs und Rückbaus von Offshore-Windenergieanlagen einschließlich ihrer Kabelanbindung auf die Meeresumwelt sowie der Förderung der Forschung zur ökologischen Optimierung der Anlagentechnik und der Anlagensysteme von Offshore-Windenergieanlagen,
 - c) der Forschung zu der Eignung und Wirksamkeit staatlicher Instrumente für die Förderung der Offshore-Windenergie im Hinblick auf einen verbesserten Umwelt- und Klimaschutz sowie
 - d) des Austausches und der Vermittlung von Wissen über die Offshore-Windenergie zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen.
3. Zur Verfolgung ihres Zwecks kann die Stiftung insbesondere Förderanträge bei staatlichen Institutionen und anderen Stiftungen stellen sowie selbst oder durch Dritte Test- und Demonstrationsfelder für Offshore-Windenergieanlagen errichten und betreiben. Sie kann ein Feld Dritten ganz oder teilweise nur zur Verfügung stellen, sofern diese das Feld zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Absatz 2, Buchstaben a) und b) nutzen und die Forschungsergebnisse der Stiftung unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betreiber, insbesondere ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zugänglich machen.
4. Das Stiftungsvermögen einschließlich der einmaligen und laufenden Einkünfte wird der Erfüllung des in den vorstehenden Absätzen bestimmten Zwecks gewidmet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Forschungsergebnisse dürfen nicht in einer Weise verwendet werden, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führen könnte.

§ 4 Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Barvermögen in Höhe von 275.500,00 Euro. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen ihres Grundstockvermögens, nicht zur Vermögenserhöhung bestimmten Zuwendungen und etwaigen sonstigen Einnahmen.
3. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
Bei dringendem Bedarf kann auf das Grundstockvermögen selbst in Höhe eines Anteils von bis zu 20 % innerhalb von fünf Geschäftsjahren zurückgegriffen werden, wenn das Stiftungskuratorium dies mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließt und die Stiftungsbehörde diesen Beschluss genehmigt. Auch bei einer solchen Maßnahme muss der Bestand der Stiftung gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der in Anspruch genommene Betrag so weit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.
4. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
6. Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.
7. Unter dem Dach der „Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung)“ können ab einem Betrag von 100.000,00 Euro nicht rechtsfähige Stiftungen errichtet werden. Sie sind treuhänderisch als Sondervermögen unabhängig von ihrem eigenen Vermögen gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten zu verwalten.

§ 5 Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung

1. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlust-Rechnung zu erstellen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht eines vom Vorstand in Abstimmung mit dem Stiftungskuratorium bestellten Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters, ein Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Stiftungsbehörde einzureichen.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Stiftungskuratorium und der Wissenschaftliche Beirat.

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind unbeschadet des § 8 Abs. 4 ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.

§ 7 Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Stiftung

1. Die Organe werden von ihren Vorsitzenden oder deren Stellvertreter(n) schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

3. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Organmitglied erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.

4. An Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Verfahrens müssen sich mindestens 2/3 der Organmitglieder, darunter die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, beteiligen. Über das Ergebnis ist ein allen Organmitgliedern unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen.

2. Den ersten Vorstand berufen die Stifter. Danach werden der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied als geschäftsführenden Vorstand sowie drei weitere Beisitzer vom Stiftungskuratorium berufen. Die sechs Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied sein Ressort bis zur Berufung eines Nachfolgers.

4. Das Stiftungskuratorium kann mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder die Gewährung einer angemessenen Vergütung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beschließen. Die Vergütungsvereinbarung muss schriftlich abgeschlossen werden. Der Beschluss und die Vergütungsvereinbarung sind der Stiftungsbehörde anzuzeigen.

5. Die Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungskuratorium mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Aufgaben und Einberufung des Vorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung der Stiftung berechtigt.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird die Organisation des Vorstandes sowie seine Arbeit und die Zuordnung bestimmter Aufgaben auf ein Vorstandsmitglied geregelt.

4. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.

§ 10 Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium setzt sich zusammen aus Organisationen nach Absatz 2, aus Stiftern und Zustiftern nach Absatz 3, aus Institutionen nach Absatz 4 sowie aus ergänzenden Mitgliedern nach Absatz 5.

2. Die folgenden

a) Verbände und Vereine:

aa) Bundesverband Deutscher Stiftungen*
Haus Deutscher Stiftungen, Mauerstr. 93, 10117 Berlin;

bb) Bundesverband Windenergie e.V. (BWE),
Herrenteichsstr. 1, 49074 Osnabrück;

cc) Gesellschaft für Maritime Technik e.V. (GMT),
Bramfelder Str. 164, 22305 Hamburg;

dd) Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.
Power Systems (VDMA PS),

* auf Wunsch aus dem Kuratorium ausgeschieden am 19.11.2014.

Lyoner Str. 18, 60528 Frankfurt;

ee) Verband Deutscher Reeder e.V. (VDR),
Esplanade 6, 20354 Hamburg ;

b) spezifischen Interessenverbände für Windenergie:

aa) Offshore Forum Windenergie GbR (OFW),
c/o Kuhbier Rechtsanwälte, Johannes-Brahms-Platz 9,
20355 Hamburg;

bb) Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WWV),
Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven;

c) regionalen Wirtschaftsverbände für Windenergie:

Windenergieagentur Bremerhaven/Bremen e.V. (WAB),
Schifferstrasse 10-14, 27568 Bremerhaven;7

d) Hersteller von Offshore-Windenergieanlagen:

aa) ENERCON GmbH,
Dreekamp 5, 26605 Aurich;

bb) Multibrid Entwicklungsgesellschaft mbH,
Barkhausenstr. 60, 27568 Bremerhaven;

cc) Senvion SE,
Überseering 10/Oval Office, 22297 Hamburg,

e) Energieversorgungsunternehmen:

aa) E.ON Energy Projects GmbH,
Denisstr. 2, 80335 München;

bb) EWE Aktiengesellschaft,
Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg;

cc) Vattenfall Europe AG,
Chausseestr. 23, 10115 Berlin;

f) Banken und Finanzierungsgesellschaften:

aa) Bremer Landesbank,
Domshof 26, 28195 Bremen;

bb) HSH Nordbank AG,
Martensdamm 9, 24103 Kiel;

cc) KfW (ersetzt durch „KfW IPEX Bank“ nach Ausgründung),
Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt;

dd) WPD AG,
Kurfürstenallee 23a, 28211 Bremen;

g) Versicherungen:

aa) Marsh GmbH,
Marshallstraße 11, 80539 München;

bb) Versicherungsmakler für Umweltprojekte GmbH & Co. KG,
Gerberstr. 6, 25451 Quickborn;

h) Baugesellschaften und Zulieferer:

aa) Winergy AG,
Am Industriepark 2, 46562 Voerde;

bb) Züblin Spezialtiefbau GmbH,
Albstadtweg 3, 70567 Stuttgart;

sind berechtigt, jeweils einen Vertreter in das Stiftungskuratorium zu entsenden. Sofern eine dieser Organisationen einen Vertreter dauerhaft nicht entsenden kann oder möchte, kann das Stiftungskuratorium mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass das von dieser Organisation vertretene Interesse durch eine andere Organisation wahrgenommen wird.

3. Stifter und Zustifter, die 100.000 Euro und mehr in die Stiftung einzahlen, haben Anspruch auf Sitz und Stimme im Kuratorium. Abweichend von Satz 1 haben Unternehmen aus den in Absatz 2, Satz 1 Buchstaben b) bis h) genannten Branchen unter Maßgabe des Absatzes 7, Satz 3 Anspruch auf Sitz und Stimme im Stiftungskuratorium, wenn sie 10.000 Euro oder mehr in die Stiftung einzahlen.

4. Die folgenden Institutionen sind berechtigt, jeweils einen Vertreter in das Stiftungskuratorium zu entsenden:

a) das für die Offshore-Windenergie federführend zuständige Bundesministerium,

b) das für die Bundesseeschifffahrt federführend zuständige Bundesministerium und

c) die für die Offshore-Windenergie und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen federführend zuständigen Ministerien der Küstenländer:

aa) Bremen,

- bb) Hamburg,
- cc) Mecklenburg-Vorpommern,

- dd) Niedersachsen und

- ee) Schleswig-Holstein.

5. Das Stiftungskuratorium kann mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen in das Stiftungskuratorium aufgenommen werden (ergänzende Mitglieder).

6. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums bzw. die von ihnen benannten Vertreter können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungskuratorium mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Alle Mitglieder des Stiftungskuratoriums haben eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Mitglieder des Stiftungskuratoriums übertragbar. Abweichend von Satz 1 haben

a) die einzelnen in Absatz 2, Satz 1 Buchstaben b) bis h) genannten Branchen einschließlich später nach Absatz 3, Satz 2 hinzutretender weiterer Unternehmen sowie

b) die in Absatz 4, Buchstabe c) genannten Ministerien der Küstenländer jeweils nur eine Stimme; diese Stimme kann nur einheitlich ausgeübt werden. Ein Stimmrecht nach Absatz 3, Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

8. Die Zugehörigkeit der entsandten Vertreter zum Stiftungskuratorium ist auf die Ausübung der jeweiligen Funktion bzw. Zugehörigkeit zur entsendenden Organisation begrenzt.

9. Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung können dem Stiftungskuratorium nicht angehören.

10. Das Stiftungskuratorium wählt einen Vorsitzenden, der nicht Mitglied des Kuratoriums sein muss, und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende repräsentiert die Stiftung als Präsident in der Öffentlichkeit. Die Verantwortung des Vorstandes bleibt davon unberührt. Der Vorsitzende hat ungeachtet der Absätze 2 bis 7 für die Dauer seiner Tätigkeit ein eigenes Stimmrecht.

11. Das Stiftungskuratorium kann zur Vorbereitung seiner Sitzungen Ausschüsse bilden.

§ 11 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen.

Es begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

2. Der Beschlussfassung durch das Stiftungskuratorium unterliegen insbesondere:

a) die Berufung und Abberufung des Vorstandes sowie die diesen betreffenden Rechtsverhältnisse,

b) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sowie die diesen betreffenden Rechtsverhältnisse,

c) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,

d) die Errichtung von nicht rechtsfähigen Stiftungen gemäß § 4 Abs. 7,

e) der vom Vorstand gemäß § 5 aufgestellte Wirtschaftsplan,

f) die Vergabe von Förderaufträgen gemäß § 2 Abs. 2, ggf. im Rahmen des Wirtschaftsplanes,

g) die Genehmigung von Zustiftungen, die 100.000 Euro und mehr betragen,

h) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,

i) die Genehmigung des Jahresabschlusses,

j) die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes,

k) die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,

l) Rechtsgeschäfte, die den Umfang der laufenden Geschäfte überschreiten.

3. Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungskuratoriums oder zwei vom Stiftungskuratorium Beauftragte vertreten gemeinsam die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 12 Einberufung des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen.

2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Stiftungskuratorium kann auch von einem Viertel seiner Mitglieder oder dem Stiftungsvorstand einberufen werden, wenn eine angemessene Zeit seit deren schriftlich begründetem Einberufungsantrag verstrichen ist.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

1. Es wird ein Wissenschaftlicher Beirat zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums eingesetzt.

2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Stiftungskuratorium berufen. Bei der Auswahl des ersten Wissenschaftlichen Beirates hat das Stiftungskuratorium insbesondere die Stifter

a) Deutsche WindGuard GmbH,
Oldenburger Str. 65, 26316 Varel;

b) Germanischer Lloyd WindEnergie GmbH,
Steinhöft 9, 20459 Hamburg;11

c) IMS Ingenieurgesellschaft mbH,
Stadtdeich 5, 20097 Hamburg;

d) Offshore Wind Technologie GmbH,
Industriestr. 16, 26789 Leer;

e) das Bundesamt für Naturschutz (BfN),
Konstantinstraße 110, 53179 Bonn

jeweils mit einem Vertreter zu berücksichtigen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.

3. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates bzw. die von ihnen benannten Vertreter können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungskuratorium mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Der Wissenschaftliche Beirat ist bei der Vergabe von Förderaufträgen (§ 2 Abs. 2) zu beteiligen. Er kann Empfehlungen abgeben.

5. Der Wissenschaftliche Beirat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte und gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Vorsitzende des Beirates kann Untergruppen bilden, insbesondere zu den Bereichen „ökologische Begleitforschung“, „Technikforschung und -entwicklung“ und „ökonomische und juristische Rahmenbedingungen“.

7. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats und der von ihm gebildeten Untergruppen teilnehmen. Sie sind rechtzeitig über Zeit und Ort der Sitzungen zu unterrichten.

§ 14 Satzungsänderung

1. Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.

2. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums. Die Änderung wird erst mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15 Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

2. Die Stiftung ist mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenzulegen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist.

3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszweckes nicht möglich ist.

4. Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen einer 3/4-Mehrheit des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums. Maßnahmen, die nach dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz von der Stiftungsbehörde genehmigt werden müssen, werden erst mit der Bekanntgabe der Genehmigung wirksam.

5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU), An der Bornau 2, 49090 Osnabrück, zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 16 Aufsicht

1. Stiftungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.

2. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.

3. Unabhängig von den sich aus dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig die Satzung in Kraft.